

zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

Der 12. Senat des Bundesgerichtshofes

7. Oktober 1973

BUNDESGERICHTSHOF

und die Richter des Senats

IX ZB 288/73

B E S C H L U S S

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung

in der Entschädigungssache

gegen die Landesrentenbehörde, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

gegen die Beklagte, die Land Nordrhein-Westfalen,

Joseph K.,

P., Rue S.,

gegen die Beklagte,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. ,

und , -

gegen

Die Entscheidung der Landesrentenbehörde, Düsseldorf, Tannenstraße 26, vom 12. Oktober 1973, die sich auf die Entscheidung des 12. Senats des Bundesgerichtshofes vom 12. Oktober 1973 beruht.

Land NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

durch die Beklagte, die Land

Beklagte und Beschwerdegegner

gegen die Landesrentenbehörde, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

gegen die Beklagte, die Land Nordrhein-Westfalen,

gegen die Landesrentenbehörde, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

gegen die Beklagte, die Land Nordrhein-Westfalen,

gegen die Landesrentenbehörde, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

gegen die Beklagte, die Land Nordrhein-Westfalen,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) hat sich nicht ergeben.

Der Berufungsrichter hat die Überzeugung gewonnen, daß die seit Mai 1967 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers darauf beruhe, daß eine Psychose in Form einer endogenen Depression zum Ausbruch gekommen sei, die von dem anerkannten Verfolgungsleiden, psychasthenisches Verfolgungssyndrom im Sinne der wesentlichen Mitverursachung, zu trennen sei und mit der nationalsozialistischen Rassenverfolgung nicht wahrscheinlich im Zusammenhang stehe. Weder habe das an-

Die verfolgungsunabhängige endogene Depression ist nach den Feststellungen des Tatrichters 1967 aufgetreten. Symptome dieser Krankheit können sich danach im Befund des vertrauensärztlichen Zusatzgutachtens Dr. G. von 18. Juli 1966, der dem Bescheid vom 13. April 1967 zugrunde lag, nicht finden. Die an die gegenteilige Annahme anknüpfenden



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Erwägungen des Berufungsgerichts sind demnach bloße
Hilfsbegründungen, auf denen das Berufungsurteil nicht
beruht.

Mai

Dr. Lang